

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.06.2013 gemäß § 13 Abs. 9 NHG die nachstehende Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien erlassen. Die Entgeltregelung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Gemäß Ziff. 2.1.2 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 24.02.2005, S. 44) wird für den Ergänzungsstudiengang *Drittes Fach Lehramt an Gymnasien* folgende Entgeltregelung getroffen.

§ 1

- (1) Studierende des Ergänzungsstudiengangs *Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien* haben ein Studienentgelt in Höhe von 250,00 Euro für jedes an der Leibniz Universität Hannover zu verbringende Semester zu zahlen. Das Entgelt muss zusätzlich zum Semesterbeitrag entrichtet werden und wird zusammen mit diesem fällig.
- (2) Die ab Wintersemester 2013/14 immatrikulierten Studierenden des *Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien* zahlen, abweichend von Absatz 1, für den *Ergänzungsstudiengang Drittes Fach Lehramt an Gymnasien* ein Studienentgelt in Höhe von 50,00 Euro je Semester.
- (3) In Härtefällen i. S. von Ziff. 2.2.7 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover und in Bezug auf § 14, Abs. 2, Satz 1 NHG, kann das Studienentgelt auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz oder in einem höhere Fachsemester zur Rückmeldung einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.

§ 2

- (1) Ein Rücktritt von der Teilnahme am Ergänzungsstudiengang *Drittes Fach Lehramt an Gymnasien* ist vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall wird das bereits gezahlte Entgelt zurückerstattet.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Termin erklärt, verfällt das Studienentgelt.

§ 3

Die an dem Ergänzungsstudiengang beteiligte Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover können jederzeit eine Anpassung der Höhe des Studienentgelts für Bewerberinnen und Bewerber mit Wirkung für das jeweils übernächste Semester beschließen.

§ 4

Diese Entgeltregelung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.